



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 3-4)**
Titel **Kantonsrathsbeschluß betreffend Erstreckung einer
in § 40 der Konzession für eine Eisenbahn von
Kempththal nach Unterwetzikon angesetzten Frist.**
Ordnungsnummer
Datum 20.08.1872

[S. 3] Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Gesuches des Stadtrathes Winterthur, Inhaber einer Konzession
für eine Eisenbahn von Kempththal nach Unterwetzikon, um Erstreckung der durch den
§ 40 des Konzessionsbeschlusses vom 4. Heumonats 1871 angesetzten Frist für den
Beginn der Erdarbeiten,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Die durch § 40 der Konzession für eine Eisenbahn von Kempththal nach
Unterwetzikon für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die gehörige
Fortführung des Unternehmens angesetzte Frist wird bis zum 20. Heumonats 1873
erstreckt. // [S. 4]

II. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der Konzession vom 4. Heumonats 1871
sein Verbleiben.

Zürich, den 20. Augstmonats 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der dritte Sekretär:

G. Vogt.

Der Regierungsrath

beschließt:

Es sei vorstehender Beschluß in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung
aufzunehmen.



Zürich, den 12. Weinmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.01.2016]